

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 138. Ratssitzung vom 12. September 2012

3068. 2012/112

Weisung vom 21.03.2012 und 04.04.2012 (Nachtrag):

**Vormundschaftsbehörde, Neuorganisation zur Kindes- und Erwachsenenschutz-
behörde (KESB) gemäss übergeordnetem Recht, Änderung der Gemeindeordnung**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

- Art. 14 lit. i lautet neu:

Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Besoldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Zürich mit Einschluss der Lehrerinnen und der Lehrer sowie der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Stadtrates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter und der Schulpräsidentinnen und -präsidenten

- Art. 35 lit. d wird aufgehoben.

- Art. 41 lit. a lautet neu:

Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde

- Art. 41 lit. h lautet neu:

Festsetzung der Besoldungen:

Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter sowie der Schulpräsidentinnen und -präsidenten

- Der Titel vor Art. 45 lautet neu:

Der Stadtrat, die Departemente und die Sozialbehörde

2 / 4

- Art. 58 Abs. 2 lautet neu:
Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen.
Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Sozialbehörde.
- Art. 60 Abs. 4 lautet neu:
Die Stellvertretung im Vorsitz der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde.
- Art. 75 wird wie folgt ergänzt:
n) Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Der Titel vor Art. 76 lautet neu:
IV. Sozialbehörde
- Art. 78 wird aufgehoben.
- Art. 79 wird aufgehoben.
- Titel vor Art.108
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Art. 108
¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
²Die Behördenmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.»

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Sven Oliver Dogwiler (SVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Gemeindeordnung (GO) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

- Art. 14 lit. i lautet neu:

Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Besoldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Zürich mit Einschluss der Lehrerinnen und der Lehrer sowie der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Stadtrates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter und der Schulpräsidentinnen und -präsidenten

- Art. 35 lit. d wird aufgehoben.

- Art. 41 lit. a lautet neu:

Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde

- Art. 41 lit. h lautet neu:

Festsetzung der Besoldungen:

Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrates, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter sowie der Schulpräsidentinnen und -präsidenten

- Der Titel vor Art. 45 lautet neu:

Der Stadtrat, die Departemente und die Sozialbehörde

- Art. 58 Abs. 2 lautet neu:

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Sozialbehörde.

- Art. 60 Abs. 4 lautet neu:

Die Stellvertretung im Vorsitz der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde.

4 / 4

- Art. 75 wird wie folgt ergänzt:
 - n) Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Der Titel vor Art. 76 lautet neu:
 - IV. Sozialbehörde
- Art. 78 wird aufgehoben.
- Art. 79 wird aufgehoben.
- Titel vor Art.108
 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Art. 108
 - ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
 - ²Die Behördenmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.»

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat